



**Satzung der Universität Ulm für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, der Fakultät für Naturwissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften vom 26.06.2017**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 Satz 6, 61 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz - HRÄG), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden – Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 23. Februar 2016 (GBL. S.108 ff) geändert, des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung des Artikels 7 3. HRÄG und der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 14a, 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung des Artikels 14 3. HRÄG vom 01. April 2014 (GBI. S. 99 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 17.05.2017 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Einzelheiten der hochschuleigenen Auswahlverfahren und deren Bewertungsmaßstäbe in den zulassungsbeschränkten Studiengängen Biologie, Biologie Lehramt, Biochemie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Allgemeine Regelungen**

Die Vergabe der Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen mit dem akademischen Abschluss Bachelor der genannten Fakultäten richtet sich nach den Regelungen der HVVO und jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Nach der Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten gemäß § 9 HVVO werden verfügbar gebliebene Studienplätze zu

- a.) 90 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß dieser Ordnung, und
- b.) 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

vergeben.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form und Frist des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.
- (2) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind zusätzlich, sofern vorhanden, Nachweise über eine
  1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
  2. eine einschlägige Berufstätigkeit,
  3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben,beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom zuständigen Fakultätsvorstand wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung in jedem der zulassungsbeschränkten Studiengänge eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese bestehen aus mindestens zwei Personen, wovon mindestens eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die andere mindestens wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter ist. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender oder eine Studierende in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die zuständige Auswahlkommission beschließt für den jeweiligen Studiengang eine bis zum 15. April des jeweiligen Jahres abzuschließende Liste über die in Betracht kommenden unter § 3 Abs. 2 Nr.1, 2 und 3 aufgeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und sonstige Qualifikationen. Die Listen werden in angemessener Form veröffentlicht.
- (3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf oder -tätigkeit oder Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 berücksichtigt werden.
- (4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikationen trifft die jeweilige Auswahlkommission.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a.) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b.) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Universität Ulm unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  - b.) ggf. die besondere Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wurde, nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, eine einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich um:
  - a.) 0,3 sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
  - b.) 0,2 sofern eine einschlägige Berufstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren, und
  - c.) 0,1 sofern eine oder mehrere der unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Qualifikationen nachgewiesen werden.

Praktische Tätigkeiten werden nur bei einer Dauer von mindestens sechs zusammenhängenden Monaten und der Erbringung im Umfang einer Vollzeittätigkeit anerkannt. Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte ist auf einen Notenwert von maximal 0,3 beschränkt. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18 anzuwenden. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, der Fakultät für Naturwissenschaften und der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften vom 03.08.2015 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 06.08.2015, Seite 198 - 201 außer Kraft.

Ulm, 26.06.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident